

# Hausordnung

## des Landkreis-Gymnasiums St. Annen

### – Schulteil Annaberg-Buchholz –

#### 1. Präambel

Das Landkreis-Gymnasium St. Annen ist eine moderne staatliche Einrichtung, die sehr gute Lern- und Arbeitsbedingungen für die Schüler und Lehrer bietet. Deshalb gilt es, dieses Haus in Gemeinsamkeit mit Leben zu erfüllen und in seiner Funktionalität zu erhalten.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist es notwendig, dass sich Schüler sowie Lehrer gleichermaßen für die Werterhaltung einsetzen und rücksichtsvolle Verhaltensnormen im Umgang miteinander pflegen. Denn es ist unser Haus, auf das wir stolz sein wollen.

#### 2. Geltungsbereich

Ort: Schulgebäude und umzäuntes Außengelände, Unterrichtswege (Schwimmhalle, Sporthalle, Sportplatz); spezielle Festlegungen gelten für bestimmte Räume (z. B. Sporthalle, Computerkabinett, Fachunterrichtsräume, Cafeteria)

Zeit: 6.30 Uhr bis Unterrichtsende bzw. Ende einer Schulveranstaltung (z. B. auch Exkursionen, Klassenfahrten)

#### 3. Allgemeine Grundsätze

Der Einlass ins Schulgebäude erfolgt ab 6.30 Uhr. Schüler, die vor 7.00 Uhr das Schulhaus betreten, halten sich im schulinternen Eingangsbereich oder in der Cafeteria auf.

Schüler, die Freistunden haben, werden für den Aufenthalt im Schulgebäude auf die Cafeteria und die laut Sonderplan zur Verfügung stehenden freien Zimmer verwiesen.

Jeder Schüler begibt sich rechtzeitig bzw. mit dem Vorklingeln in den Unterrichtsraum. Ist der Lehrer fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Klassenzimmer, teilt dies der Klassensprecher/Kurssprecher oder dessen Stellvertreter der Schulleitung mit.

Innerhalb des Blockunterrichts (1./2., 3./4., 5./6., 7./8.) kann die 5-min-Pause nach pädagogischem Ermessen des Fachlehrers verschoben werden. Schüler der Sekundarstufe I werden vom Fachlehrer bis zum offiziellen Stundenende beaufsichtigt.

Essen und Trinken während des Unterrichts sind im Allgemeinen nicht erlaubt. Im Blockunterricht ist das Trinken gestattet.

Foto-, Video- und Audioaufnahmen sowie die Nutzung von Kommunikationsgeräten (Smartphone, Kopfhörer) sind für Schüler grundsätzlich auf dem Schulgelände verboten. Unter diesen Bedingungen wird die Aufnahme bzw. Nutzung dennoch gestattet:

- Die Aufnahmen werden unter Aufsicht einer Lehrkraft begleitet.
- Die Aufnahmen sind mit der Datenschutzverordnung vereinbar.
- Die Nutzung des Telekommunikationsgerätes wird im Unterricht als pädagogisches Hilfsmittel eingesetzt. Erziehungsberechtigte, die damit nicht einverstanden sind, teilen

dies schriftlich innerhalb der ersten beiden Schulwochen mit.

- in begründeten Ausnahmefällen
- ab Klasse 11 in den Freistunden

Die Telekommunikationsgeräte dürfen nach §39 Absatz 1 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen von Lehrkräften bei Nichteinhaltung temporär eingezogen werden. Die Schüler können das Kommunikationsgerät nach dem Schultag im Lehrerzimmer abholen. Bei wiederholter Nichteinhaltung muss die gesetzliche Vertretung des Schülers das entsprechende Gerät abholen.

Die Nutzung von privaten Tablets im Unterricht ist ab Klassenstufe 9 erlaubt. Die Entscheidung über die Nutzung trifft die Lehrkraft. Bei der Nutzung müssen die Tablets flach auf dem Tisch liegen.

#### **4. Pausenordnung**

Der Wechsel in andere Unterrichtsräume sowie der Pausenaufenthalt auf den Korridoren und Aufgängen erfolgen diszipliniert und rücksichtsvoll. Von den Zimmerfenstern dürfen in den Pausen nur die Kippflügel geöffnet werden.

Die Durchführung von Bewegungspausen und den Aufenthalt auf der Terrasse regeln die Aufsicht führenden Lehrer.

Die Schüler der Jahrgangsstufen 5-10 dürfen sich während der Pausen nicht vom Schulgelände entfernen. In der Mittagspause können die Schüler der Jahrgangsstufe 10 das Schulgelände zur Einnahme bzw. Besorgung des Essens verlassen. Der Aufenthalt in der Cafeteria ist in den Mittagspausen nur zur Esseneinnahme gestattet. Die Mitnahme von Speisen aus der Cafeteria ist nur in geeigneter Verpackung erlaubt.

#### **5. Gesundheit, Bekleidung und Sicherheit**

Im Geltungsbereich der Hausordnung ist das Mitführen und der Genuss von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen verboten. Es gelten die jeweilig gültigen gesetzlichen Regelungen. Insbesondere wird auf das Cannabisgesetz (CanG) verwiesen.

Es ist untersagt, Gegenstände oder Mittel in die Schule mitzubringen, die zur Gefährdung anderer führen können. Lehrer und Schüler sollen im schulischen Kontext auf angemessenes Aussehen und Kleidung achten. Verboten ist das Tragen von links- oder rechtsextremistischen sowie gewalt-, drogen- oder sektenverherrlichenden oder diskriminierenden Aussagen und Symbolen. Das Tragen von Flipflops ist zur Vermeidung von Unfällen untersagt. Schüler nehmen die Kopfbedeckung im Schulhaus ab (Ausnahmen sind religiöse Gründe).

Die Straßenoberbekleidung ist grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Garderobenhaken in den Unterrichtsräumen aufzuhängen und bei Wechsel des Raumes mitzunehmen. Eine verdeckte persönliche Kennzeichnung der Oberbekleidung ist zu empfehlen.

Das Abstellen von Fahrrädern, Mopeds/Motorrädern und Autos ist nur auf öffentlichen Plätzen möglich.

#### **6. Pflege des Schuleigentums, Zimmerordnung**

Außenanlagen, Gebäude, Einrichtungsgegenstände und Materialien der Schule sind schonend

zu behandeln. Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Sachbeschädigungen können Schadenersatzansprüche seitens des Schulträgers zur Folge haben.

Für die Ordnung in den Unterrichtsräumen ist der Fachlehrer verantwortlich. Das Hochstellen der Stühle nach der letzten Unterrichtsstunde regelt sich nach einem Sonderplan. Jeder Schüler sorgt für Sauberkeit an seinem Platz. Aushänge im Schulhaus sind durch die Schulleitung zu genehmigen.

### 7. Persönliches Eigentum der Schüler

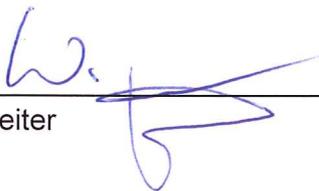
Für mitgebrachte Gegenstände, die nicht unmittelbar für den Unterricht erforderlich sind, übernimmt die Schule keine Haftung. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, Geld und Wertgegenstände nicht in den Taschen der abgehängten Kleidungsstücke zu belassen.

Der Verlust von persönlichem Eigentum sollte umgehend beim jeweiligen Fach- bzw. Klassenlehrer oder im Sekretariat gemeldet werden.

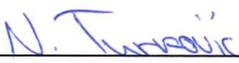
### 8. Notfallplan

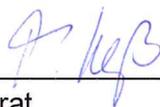
Der Notfallplan der Schule ist Teil der Hausordnung (siehe Aushänge im Treppenhaus).

Nach Beratung in der Schulkonferenz wurde die Hausordnung des Landkreis-Gymnasiums St. Annen mit Beschluss der Schulkonferenz vom 30.10.2024 mit Wirkung ab 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

  
\_\_\_\_\_  
Schulleiter

  
\_\_\_\_\_  
Lehrervertreter

  
\_\_\_\_\_  
Schülerrat

  
\_\_\_\_\_  
Elternrat

  
\_\_\_\_\_  
Schulträger